

Antrag

der Abg. Klubobleute Mag.^a Gutschi, Steidl, Svazek BA, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Egger MBA
und Abg. Ing. Schnitzhofer betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz
1999 geändert wird

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Krisensituation soll eine gesetzliche Grundlage für eine Verordnung der Salzburger Landesregierung geschaffen werden, mit der der spätest mögliche Zeitpunkt für die Abgabenerklärung und die Abgabenleistung hinsichtlich der Naturschutzabgabe verschoben werden kann. Um die schwierige wirtschaftliche Lage der nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999 Abgabepflichtigen nicht noch zusätzlich zu erschweren, kann in einer solchen Verordnung vorgesehen werden, dass die Abgabenerklärungen und die Entrichtung dieser Abgaben nicht bis zum 30. April, sondern bis längstens 15. Dezember 2020 erfolgen müssen. Da derzeit noch nicht absehbar ist, wie lange die COVID-19-Pandemie in Österreich andauern wird, soll daher die Landesregierung ermächtigt werden, den Zeitpunkt um mehrere Monate aufzuschieben.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 1. April 2020

Mag.^a Gutschi eh.

Steidl eh.

Svazek BA eh.

Ing. Schnitzhofer eh.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh

Egger MBA eh.

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999, zuletzt geändert durch das LGBl Nr 67/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im § 59 wird eingefügt:

„(4a) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung den im Abs 4 genannten Zeitpunkt, zu dem spätestens die Naturschutzabgabe zu erklären und zu entrichten ist, bis längstens 15. Dezember 2020 hinauszuschieben, soweit dies zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie erforderlich erscheint.“

2. Im § 67 wird angefügt:

„(12) § 59 Abs 4a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Auch im Bereich des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 sind Anpassungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krisensituation erforderlich. Um die schwierige wirtschaftliche Lage der nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999 Abgabepflichtigen nicht noch zusätzlich zu erschweren, wird die gesetzliche Grundlage für eine Verordnung der Salzburger Landesregierung geschaffen, mit der der spätest mögliche Zeitpunkt für die Abgabenerklärung und die Abgabenerklärung verschoben werden kann. In einer solchen Verordnung kann vorgesehen werden, dass die Abgabenerklärungen und die Entrichtung dieser Abgaben nicht, wie im § 59 Abs 4 NSchG normiert, bis zum 30. April, sondern bis längstens 15. Dezember 2020 erfolgen müssen. Da derzeit noch nicht absehbar ist, wie lange die COVID-19-Pandemie in Österreich andauern wird, soll daher die Landesregierung ermächtigt werden, den Zeitpunkt um mehrere Monate aufzuschieben.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

Das Vorhaben enthält eine abgabenrechtliche Bestimmung, die eine Mitwirkung der Bundesregierung im Sinn des § 9 F-VG 1948 erfordert. (Die Naturschutzabgabe erhält gemäß § 60 Abs 2 Z 1 NSchG der Salzburger Naturschutzfonds, der ein Sondervermögen des Landes Salzburg allerdings ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist; dh sie steht dem Land Salzburg als Gebietskörperschaft zu.)

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Das Gesetzesvorhaben steht dem Unionsrecht nicht entgegen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird eine Verordnungsermächtigung zur Verschiebung des Zeitpunktes der Abgabe der Beitragserklärung bzw der Abgabentrachtung normiert. Es wird kein Entfall der Abgabe vorgeschlagen, sodass die Einnahmen – vom Zinsverlust abgesehen - in gleicher Höhe, wenn auch zu einem späteren Zeitpunkt, zugunsten des Salzburger Naturschutzfonds zur Verfügung stehen.